

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

Handbuch

zur

Vermögensabschöpfung

nach altem und neuem Recht

Peter Savini
Diplom-Rechtspfleger (FH), Hochschullehrer

5. völlig überarbeitete Auflage
Gesetzesstand: Juli 2017
Rechtsprechungsstand: April 2017

5. Auflage 2017
Alle Rechte vorbehalten.

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH
Lohestraße 17, 91257 Pegnitz

Alle Rechte, die teilweise Reproduktion, der auszugsweise Abdruck
und Sonderrechte, wie die fotomechanische Wiedergabe oder die
Veröffentlichung im Internet, sind dem Verlag vorbehalten.

ISBN 978-3-940359-82-7

Vorwort

Die Vermögensabschöpfung ist im Alltag des Strafrechts nicht mehr wegzudenken und in das politische Interesse und den Fokus der Medien gerückt. Bereits jetzt sind aufsehenerregende Korruptionsfälle, skrupellose Hygieneskandale, immense Steuerkarussellverfahren sowie beklemmende Massenbetrugsverfahren ohne Vermögensabschöpfungsmaßnahmen nicht mehr denkbar. Künftig wird auch in nahezu allen Diebstahls-, Betrugs- und „alltäglichen“ Vermögensdelikten eine Einziehungsanordnung ergehen. Verletzte aus der Straftat können sich nun aufgrund der neu geregelten und grds. verpflichtend durchzuführenden Entschädigungsverfahren auf eine Schadenswiedergutmachung durch die Staatsanwaltschaft verlassen.

Die umfassende Reform der Vermögensabschöpfung und der staatsanwaltschaftlichen Entschädigung unter Wegfall der bisherigen Rückgewinnungshilfverfahren ist Kernstück des letztendlich doch noch umgesetzten Reformvorhabens der Bundesregierung. Hierbei wurde die Vermögensabschöpfung völlig neu gefasst und sogar insolvenzrechtliche Grundsätze aufgegeben.

Dieses Handbuch soll Ihnen als Richter oder Staatsanwalt, Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher, Zoll- oder Polizeibeamter, Anwarter und Student, aber auch als anwaltlicher Vertreter eines Verletzten aus einer Straftat, zu diesem schwierigen Thema einen Überblick verschaffen und eine praktische Hilfestellung bieten. Es soll Ihnen helfen, die komplexen Verfahrensabläufe der Vermögensabschöpfung und die Verknüpfungen zur Zwangsvollstreckung und Insolvenz schnell zu erfassen und damit leichter Entscheidungen in Ihrer täglichen Arbeit treffen zu können. Der Schwerpunkt des Buches ist daher bewusst auf die Darstellung praktischer Vorgehensweisen gelegt. Dieses Handbuch soll Neulingen und erfahrenen Profis gleichermaßen als Leitfaden zur Vorgehensweise und als Nachschlagewerk dienen.

Das Buch entstand aufgrund und während meiner nunmehr fast 20-jährigen Tätigkeit im Bereich der Vermögensabschöpfung als Hochschullehrer und Referent zu diesem Thema, als Rechtspfleger an Staatsanwaltschaften und am Gericht sowie als langjähriger bayerischer Ansprechpartner der Rechtspfleger für Vermögensabschöpfung.

Für Anregungen und Hinweise (an: Abschoepfung.Savini@gmx.de) bin ich stets dankbar!

Nur zur besseren Lesbarkeit sind Personen in maskuliner Form bezeichnet.

Auch wenn die Vermögensabschöpfung und Entschädigung in der praktischen Durchführung unter Umständen erhebliche zusätzliche Arbeit bedeutet, dient dieser Aufwand doch einem Ziel:

Kriminalität darf sich nicht lohnen!

Mein herzlicher Dank für die Unterstützung und Mithilfe gilt Laura Herde, Ernst Riedel und meiner Schwester Bettina Savini.

Ganz besonders danken möchte ich meinen Allgäuer Mädels daheim.

Peter Savini,
Wiggensbach, Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
I. Die Idee der Vermögensabschöpfung.....	11
I.1. Definition und Ziele	11
I.2. Der Ablauf der Vermögensabschöpfung	13
II. Fallunterscheidungen nach materiellem Recht	14
II.1. Die Einziehung von Taterträgen.....	16
II.1.A.) Die Einziehung des Erlangten § 73 StGB	16
II.1.B.) Die Einziehung eines Wertersatzbetrags § 73c StGB	34
II.1.C.) Die erweiterte Einziehung von Taterträgen § 73a StGB	48
II.1.D.) Die selbständige Einziehungsanordnung § 76a StGB	54
II.1.E.) Die Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft § 76a Absatz 4 StGB	58
II.1.F.) Vermögensabschöpfung im Jugendstrafrecht	62
II.2. Verfallsvorschriften nach altem Recht	63
II.2.A.) Der Verfall § 73 Absatz 1 Satz 1 StGB aF.....	63
II.2.B.) Der Verfall von Wertersatz § 73a StGB aF	69
II.2.C.) Der erweiterte Wertersatz-/Verfall § 73d StGB aF	70
II.2.D.) Der Ausschluss des Verfalls wegen Ansprüche Verletzter § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB aF	73
II.2.E.) Die Verfallsanordnung bei Verzicht der Verletzten auf ihre Ansprüche.....	77
II.2.F.) Die selbständige Anordnung § 76a StGB aF	79
II.3. Die Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten § 74 StGB	80
III. Die Vorgehensweisen zur vorläufigen Sicherstellung	88
III.1. Die Voraussetzungen der Sicherstellung im Ermittlungsverfahren	88
III.2. Die Sicherung eines Einziehungsgegenstandes.....	92
III.2.A.) Die Anordnung der Beschlagnahme	92
III.2.B.) Die Durchführung der Beschlagnahme	94

III.2.C.) Die Folgen der Beschlagnahme.....	114
III.2.D.) Rechtsmittel gegen die Beschlagnahme.....	116
III.2.E.) Die Aufhebung einer Beschlagnahme	119
III.2.F.) Die Bekanntmachung der Beschlagnahme an den Verletzten	124
III.2.G.) Die vorzeitige Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände	129
III.3. Die Sicherung für die Einziehung von Wertersatz.....	132
III.3.A.) Die Anordnung eines Vermögensarrests.....	132
III.3.B.) Die Vollziehung des Vermögensarrests	141
III.3.C.) Die Folgen der Arrestvollziehung	169
III.3.D.) Rechtsmittel gegen Arrest und Vollziehungsmaßnahmen	172
III.3.E.) Die Aufhebung des Arrests und der Vollziehungsmaßnahmen	175
III.3.F.) Die Bekanntmachung der Arrestvollziehung an die Verletzten	181
III.3.G.) Die Insolvenzantragspflicht der Staatsanwaltschaft	188
III.4. Der Arrest für Strafe und Kosten § 111e Absatz 2 StPO	197
IV. Die Notveräußerung.....	198
IV.1. Die Anordnung der Notveräußerung.....	198
IV.2. Die Durchführung der Notveräußerung	204
IV.3. Die Notveräußerung während der Aufrechterhaltungsphase in Rückgewinnungshilfverfahren nach altem Recht.....	212
V. Das Vollstreckungsverfahren ohne Verletztenansprüche	216
V.1. Die Vollstreckung der Einziehung und des Verfalls	216
V.1.A.) Die Wirkung der Einziehungsanordnung nach neuem Recht	216
V.1.B.) Die Wirkung der Verfallsanordnung nach altem Recht	222
V.1.C.) Die Beitreibung eines eingezogenen / verfallenen beweglichen Gegenstandes	223
V.1.D.) Die Verwendung eingezogener und verfallener beweglicher Gegenstände.....	227
V.1.E.) Die Beitreibung und Verwertung einer eingezogenen/verfallenen Forderung..	239

V.1.F.) Eingezogene und für verfallen erklärte Immobilien und grundstücksgleiche Rechte.....	239
V.2. Die nachträgliche Anordnung des Wertersatzes § 76 StGB.....	240
V.3. Die Vollstreckung eines Wertersatzes.....	241
V.3.A.) Die Wirkung der Anordnung eines Wertersatzes.....	241
V.3.B.) Die Beitreibung des Wertersatzes	241
V.3.C.) Die Verwertung von Pfandgegenständen	247
V.3.D.) Das abschließende Vorgehen bei der Wertersatzvollstreckung ohne Verletztenansprüche.....	253
V.4. Der Verzicht des Betroffenen zugunsten des Staates oder das Einverständnis mit dem formlosen Verfall / Einziehung.....	256
V.5. Einziehung und Verfall in der Jugendstrafvollstreckung	258
V.5.A.) Die Einziehung- und Verfallsanordnung nach StGB	258
V.5.B.) Die Auflage nach § 15 Absatz 2 Nr. 2 JGG	259
V.6. Das Absehen von einer Einziehungsanordnung.....	260
VI. Die Entschädigungsverfahren bei vorliegenden Ansprüchen von Verletzten	265
VI.1. Der Begriff des „Verletzten“.....	267
VI.1.A.) Definition des Verletztenbegriffs.....	267
VI.1.B.) Ansprüche im Entschädigungsverfahren	269
VI.2. Das Herausgabeverfahren nach § 459h Absatz 1 Satz 3 StPO	272
VI.2.A.) Die Wirkung der Einziehungsanordnung	272
VI.2.B.) Die Beitreibung des Einziehungsgegenstandes.....	274
VI.2.C.) Die Information des Verletzten.....	276
VI.2.D.) Die Anmeldung der Verletztenansprüche.....	281
VI.2.E.) Das Prüfungsverfahren und die Entscheidung über die Herausgabe	282
VI.2.F.) Der Vollzug der Herausgabeentscheidung	286
VI.2.G.) Vorgehensweise nach Ablauf der Anmeldefrist	286

VI.3. Das Rückübertragungsverfahren nach § 459h Absatz 1 Satz 1 StPO.....	288
VI.3.A.) Die Wirkung der Einziehungsanordnung	288
VI.3.B.) Die Beitreibung des Einziehungsgegenstandes.....	290
VI.3.C.) Die Information des Verletzten.....	292
VI.3.D.) Die Anmeldung der Verletztenansprüche.....	297
VI.2.E.) Das Prüfungsverfahren und die Entscheidung über die Rückübertragung	298
VI.3.F.) Der Vollzug der Rückübertragung	301
VI.3.G.) Die Vorgehensweise nach Ablauf der Anmeldefrist	304
VI.4. Das Verteilungsverfahren nach § 459h Absatz 2 StPO	306
VI.4.A.) Die Wirkung der Wertersatzeinziehung	306
VI.4.B.) Die Voraussetzungen des Verteilungsverfahrens	307
VI.4.C.) Die Beitreibung des Wertersatzanspruchs	309
VI.4.D.) Die Information der Verletzten.....	314
VI.4.E.) Anmeldungen der Verletztenansprüche	319
VI.4.F.) Das Prüfungsverfahren zu den Anmeldungen.....	320
VI.4.G.) Auszahlungsentscheidung oder Insolvenzantrag der Staatsanwaltschaft	322
VI.4.H.) Verteilung des Erlöses	328
VI.4.I.) Die Abschließende Vereinnahmung des restlichen Erlöses.....	329
VII. Das Rückgewinnungshilfverfahren nach altem Recht.....	333
VII.1. Die Anordnung und Vorgehensweise.....	333
VII.2. Die Mitteilungspflicht an Verletzte	338
VII.3. Möglichkeiten im Rückgewinnungshilfverfahren	345
VII.3.A.) Zulassung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach § 111g StPO aF	345
VII.3.B.) Der Rangrücktritt einer (Arrest)-Sicherungshypothek § 111h StPO aF.....	353
VII.3.C.) Die Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände.....	358
VII.4. Die Aufrechterhaltung der Sicherungsmaßnahmen für den staatlichen Auffangrechtserwerb § 111i Absätze 2 bis 7 StPO aF.....	360

VII.4.A.) Der staatliche Auffangrechtserwerb im Überblick.....	361
VII.4.B.) Das Verfahren zum Auffangrechtserwerb des Staates	365
VII.5. Die Verlängerung der Sicherungsmaßnahmen bei Rechtsfolgenbeschränkung	394
VII.6. Der Abschluss eines Rückgewinnungshilfverfahrens ohne Aufrechterhaltung der Sicherungsmaßnahmen	396
VII.7. Das Verfahren bei unbekanntem Berechtigten	399
VIII. Auswirkungen der Insolvenzeröffnung auf die Vermögensabschöpfung und auf das Rückgewinnungshilfverfahren	400
VIII.1. Allgemeines zum Insolvenzverfahren	400
VIII.2. Folgen der Insolvenzeröffnung für die Beschlagnahme.....	405
VIII.2.A.) Auswirkungen auf die Beschlagnahme nach neuem Recht	405
VIII.2.B.) Auswirkungen auf die Beschlagnahme nach altem Recht	405
VIII.3. Folgen der Insolvenzeröffnung für die Arrestvollziehung	407
VIII.3.A.) Folgen für die Sicherung ausschließlich für staatliche Ansprüche oder Schäden für die Allgemeinheit.....	407
VIII.3.B.) Folgen nach neuem Recht für die Sicherung für Individualgeschädigte.....	410
VIII.4. Folgen der Insolvenzeröffnung für das Rückgewinnungshilfverfahren nach altem .. Recht und Maßnahmen Verletzter	412
VIII.5. Folgen der Insolvenzeröffnung für eine rechtskräftige Verfalls- oder Einziehungsanordnung	415
VIII.5.A.) Auswirkungen der Insolvenzeröffnung auf eine Einziehungsanordnung nach neuem Recht.....	415
VIII.5.B.) Auswirkungen der Insolvenzeröffnung auf eine Verfallsanordnung	416
VIII.6. Folgen der Insolvenzeröffnung für die Anordnung eines Wertersatzes.....	417
VIII.7. Folgen der Insolvenzeröffnung für die Aufrechterhaltung nach § 111i StPO aF...	420
IX. Die Vermögensabschöpfung nach dem Ordnungswidrigkeitenverfahren.....	422
IX.1. Allgemeines zum Ordnungswidrigkeitenrecht.....	422
IX.2. Fallunterscheidungen der Abschöpfungsmaßnahmen.....	425

IX.2.A.) Die Geldbuße nach § 17 OWiG	425
IX.2.B.) Die Geldbuße nach § 30 OWiG	427
IX.2.C.) Die Einziehung von Taterträgen nach § 29a OWiG neue Fassung.....	429
IX.2.D.) Die Einziehung nach § 29a OWiG alte Fassung.....	434
IX.2. Vorläufige Sicherungsmaßnahmen für eine Anordnung nach § 29a OWiG.....	438
IX.3. Die Vollstreckung der Geldbuße und des OWi-Verfalls	439
X. Hinweise zur Aktenführung	443
X.1. Aktenführung.....	443
X.2. Akteneinsicht.....	446
Gegenüberstellung und wichtigste Änderungen.....	448
Literaturnachweis mit Abkürzungen.....	452

I. Die Idee der Vermögensabschöpfung

I.1. Definition und Ziele

Unter Vermögensabschöpfung versteht man Maßnahmen zur Entziehung durch Straftaten erlangter Vermögensvorteile.

Im Ermittlungsverfahren¹ sind dies Maßnahmen zur Sicherung von Vermögenswerten verdächtiger Straftäter oder Beteiligten, bei denen eine Strafentscheidung zu erwarten ist, die eine Anordnung der Einziehung oder eines Verfalls des aus der Straftat Erlangten beinhaltet. Folge der Vermögensabschöpfung ist, dass dem durch die Straftat Bereicherten das Erlangte wieder entzogen wird. Das Erlangte fällt dann entweder dem Staatsfiskus zu oder wird in einem Rückgewinnungshilfeverfahren nach altem Recht² bzw. in einem Verteilungsverfahren nach neuem Recht³ an die aus der Straftat Verletzten ausgekehrt.

Die polizeiliche Kriminalstatistik⁴ belegt, dass der überwiegende Teil der Straftaten der Erzielung von Vermögensvorteilen dient,⁵ also „profitorientiert“ ist.

Ziel der Vermögensabschöpfung ist, dass sich Kriminalität für die Täter (Bereicherten) finanziell nicht lohnt.⁶ Die Vermögensabschöpfung soll als Teil einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung⁷ die Täter bzw. Bereicherten vermögensrechtlich so stellen, wie vor der Tatbegehung bzw. der Gewinnerlangung. Sie stellt damit eine quasikonditionelle Ausgleichsmaßnahme dar.⁸ Dem Täter/Bereicherten soll nicht belassen werden, was er aus, für oder durch die Tat unrechtmäßig erlangt hat, da dies als Anreiz für die Begehung weiterer gewinnbringender Straftaten wirken kann.⁹ Täter werden neben und bereits vor der Verurteilung zu einer Strafe zusätzlich im Vermögen getroffen, was unter kriminalpräventiven Gesichtspunkten¹⁰ einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen kann. Dies

¹ Sowie in allen Phasen des Strafverfolgungsverfahrens vor Rechtskraft einer abschließenden Entscheidung.

² §§ 111b Abs. 5, 111g ff. StPO aF; siehe Kapitel VII.

³ §§ 459h ff. StPO nF; siehe Kapitel VI.

⁴ Polizeiliche Kriminalstatistik, jährlich herausgegeben vom Bundeskriminalamt, Kriminalistisches Institut; siehe auch *Bohme* Die Rückgewinnungshilfe im Strafverfahren, S. 14 ff.

⁵ BT-Drucks. 18/9525, S. 1, 43

⁶ BGH U. v. 28.10.2010 - 4 StR 215/10; BeckOK-StGB/Heuchemer § 73 aF Rn. 1; zu Zielen der Vermögensabschöpfung: *Berg* Beweiserleichterungen bei der Gewinnabschöpfung, Diss. Würzburg 2001, S. 1

⁷ BT-Drucks. 18/9525, S. 1, 45

⁸ BVerfG B. v. 14.01.2004 - 2 BvR 564/95; BT-Drucks. 18/9525, S. 47; BT-Drucks. 18/11640, S. 79; Sch/Sch-StGB/Eser Vorbemerkung zu § 73 aF Rn. 18

⁹ BVerfG B. v. 14.01.2004 - 2 BvR 564/95 mwN; BGH U. v. 28.10.2010 - 4 StR 215/10; BGH U. v. 29.06.2010 - 1 StR 245/09; siehe BT-Drucks. 16/700, S. 1; BT-Drucks. 18/9525, S. 45, 65

¹⁰ BGH U. v. 29.06.2010 - 1 StR 245/09; bestätigt: BVerfG B. v. 14.01.2004 - 2 BvR 564/95

wird von den Ermittlungsbehörden durchaus als Doppelstrategie der täterorientierten Bekämpfung¹¹ oder zweite Ermittlungsdimension¹² verstanden.

Mit Hilfe der Vermögensabschöpfung kann des Weiteren kriminellen Organisationen die finanzielle Basis für weitere Aktivitäten entzogen und ihnen ein Fortbestehen unmöglich gemacht werden.¹³

Frühzeitige Sicherungsmaßnahmen sollen verhindern, dass die erlangten Vermögensvorteile im Laufe des Ermittlungsverfahrens beiseitegeschafft und einer strafrechtlichen Einziehungs- bzw. Verfallsanordnung oder dem Zugriff Verletzter entzogen werden.

Mit dem Rückgewinnungshilfeverfahren nach altem Recht sollte aus der Straftat Verletzten geholfen werden, ihre Ansprüche in sichergestelltes Vermögen durchzusetzen und zumindest (teilweise) finanziell rehabilitiert zu werden. Hierbei sicherte die Ermittlungsbehörde sozusagen als Platzhalter das Vermögen der Bereicherten für Verletzte, die dann im Anschluss selbständig auf die Vermögenswerte zugreifen und Sonderrechte geltend machen konnten.¹⁴

Nach dem seit 01.07.2017 geltenden Recht wird nunmehr auch bei bestehenden Verletztenansprüchen eine Einziehungsentscheidung getroffen. Die Ansprüche Verletzter werden nunmehr grundsätzlich (mit Ausnahme von beweglichen Sachen) nicht im Strafverfahren, sondern in Entschädigungsverfahren im Rahmen der Strafvollstreckung oder in einem Insolvenzverfahren befriedigt.¹⁵ Die Staatsanwaltschaft leistet keine Rückgewinnungshilfe mehr.¹⁶ Die Neugestaltung der Opferentschädigung ist das Kernstück des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung.¹⁷

Die Vermögensabschöpfung ist, wenn Verletzte ihre Ansprüche nicht geltend machen, eine beachtliche Einnahmequelle für den Staatsfiskus.

¹¹ *Kilchling* forschung aktuell-research in brief/9, 2001, S. 5; *Berthel* Kriminalistik 2002, 28; *Hassemer* WM-Sonderbeilage 3/1995, 22

¹² *Wabnitz/Janovsky-Podolsky*, Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 26. Kapitel, Rn. 2

¹³ BT-Drucks. 18/9525, S. 58; *Berthel* Kriminalistik 2002, 29

¹⁴ Siehe hierzu ausführlich Kapitel VII.

¹⁵ BT-Drucks. 18/9525, S. 49; BT-Drucks. 18/11640, S. 79; siehe ausführlich Kapitel VIII.

¹⁶ BT-Drucks. 18/11640, S. 86

¹⁷ BT-Drucks. 18/9525, S. 2, 49

I.2. Der Ablauf der Vermögensabschöpfung

→ Eine rechtswidrige strafbare Handlung durch oder für die etwas erlangt wurde, lässt die Anordnung der Einziehung (*früher des Verfalls*) des Erlangten (§ 73 StGB) bzw. eines entsprechenden Wertersatzes (§ 73c StGB; *früher § 73a StGB aF*) in der abschließenden Strafscheidung oder in einem selbständigen Verfahren (§ 76a StGB) erwarten.

→ Zu Beginn des Strafverfahrens ist ein einfacher Tatverdacht (152 Abs. 2 StPO) und eine begründete Annahme einer späteren Einziehungsanordnung zunächst ausreichend (§§ 111b Abs. 1, 111e Abs. 1 StPO). Hinsichtlich des Erlangten besteht (regelmäßig) ein Sicherstellungsbedürfnis, damit die Vermögenswerte bis zur Vollstreckung der Einziehungsanordnung nicht beiseitegeschafft werden.

→ Als Grundlage zur Sicherung von Vermögenswerten beim Bereicherten soll / kann eine Beschlagnahme (§ 111b Abs. 1 StPO) bzw. ein Vermögensarrest (§ 111e Abs. 1 StPO; *früher dinglicher Arrest, §§ 111b Abs. 2, 111d StPO aF*) angeordnet werden.

→ Der Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft hat dann während des Strafverfahrens sämtliche Maßnahmen zur Sicherung, Verwaltung und Notverwertung der Vermögenswerte zu treffen, sowie Mitteilungen zu veranlassen und ggf. einen Insolvenzantrag über das Vermögen des Einziehungsbetroffenen zu stellen (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 RPfIG).

→ Die abschließende Strafscheidung beinhaltet die Anordnung der Einziehung bzw. eines Wertersatzes, wenn der Betroffene noch bereichert ist (§ 73e Abs. 2 StGB; § 73c StGB aF). Ansprüche Verletzter stehen einer Einziehungsanordnung nicht (mehr) entgegen.

→ Der Rechtspfleger treibt im Vollstreckungsverfahren - soweit noch nicht gesichert - die eingezogenen Vermögenswerte bzw. den Wertersatz bei und sorgt grundsätzlich für die Verwertung der Einziehungs- und Pfandgegenstände.

→ Machen Verletzte aus der Straftat Ansprüche geltend, verteilt der Rechtspfleger der Vollstreckungsbehörde das gesicherte Vermögen an diese (§§ 459h ff. StPO) bzw. beantragt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Einziehungsbetroffenen (§ 459h Abs. 2 S. 2 iVm § 111i Abs. 2 S. 1 StPO).

II. Fallunterscheidungen nach materiellem Recht

§ 73 Absatz 1 StGB (grundlegende Vorschrift)¹⁸:

Die Vorschrift regelt die Einziehung des durch oder für die Straftat erlangten und noch in Originalform vorhandenen Vermögenswertes.

§ 73c Satz 1 StGB (häufigster Fall):

Die Anordnung der Einziehung eines Geldbetrages im Wert eines nicht mehr in Ursprungsform vorhandenen, durch oder für die Straftat erlangten Vermögenswertes oder anderweitigen Vermögensvorteils, ist nach § 73c StGB zu treffen.

§ 73a Absatz 1 StGB (weitreichender, täterbezogener Eingriff):

Mit der Neufassung wird eine Anordnung der erweiterten Einziehung oder von Wertersatz bei jeder verfolgten (Anknüpfungs-)Straftat ermöglicht, obwohl die Erwerbsstraftat nicht bekannt ist, nicht konkretisiert werden kann oder nicht verfolgt wird, aber Vermögen vorhanden ist, das nach richterlicher Überzeugung nur aus (anderen) rechtswidrigen Taten stammen kann.

§ 76a Abs. 1-3 StGB (selbständige Einziehung)

Einziehungsanordnung im objektiven Verfahren, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen oder bei Verjährung der Erwerbstat eine Einziehungsanordnung nicht möglich ist.

§ 76a Absatz 4 StGB (non-conviction-based confiscation)

Die neugefasste Vorschrift ermöglicht für den Bereich der organisierten Kriminalität und des Terrorismus die Einziehung von aus Straftaten herrührendem Vermögen unklarer Herkunft. Vermögensgegenstände können unabhängig vom Nachweis einer rechtswidrigen Tat selbständig eingezogen werden, wenn das Gericht von ihrer illegalen Herkunft überzeugt ist.

§ 29a OWiG:

Einziehungsanordnung im Ordnungswidrigkeitenverfahren.¹⁹

§ 15 Absatz 2 Nr. 2 JGG:

Auflage zur Gewinnentziehung nach Jugendstrafrecht.

¹⁸ BT-Drucks. 18/9525, S. 61

¹⁹ Siehe Kapitel IX.

Nach dem bis 30.06.2017 geltendem Recht gab es folgende zu unterscheidende Hauptfälle:

§ 73 Absatz 1 Satz 1 StGB aF (Grundfall):

Der Verfall des aus oder für die Straftat erlangten und noch in Originalform vorhandenen Vermögenswertes.

§ 73a Satz 1 StGB aF (häufigster Fall):

Der Verfall eines Geldbetrages im Wert eines nicht mehr in Ursprungsform vorhandenen aus oder für die Straftat erlangten Vermögensgegenstandes oder anderweitigen Vermögensvorteils.

§ 73d aF StGB:

Anordnung des erweiterten Verfalls oder von Wertersatz bei einer verfolgten Katalogstraftat, obwohl die Erwerbsstraftat nicht bekannt ist oder nicht verfolgt wird, aber Vermögen vorhanden ist, das nach richterlicher Überzeugung nur aus Straftaten stammen kann.

§ 73 Absatz 1 Satz 2 StGB aF (Rückgewinnungshilfe):

Eine Verfallsanordnung ist ausgeschlossen, wenn unmittelbar aus oder infolge der Straftat vermögensrechtlich Verletzte vorhanden sind. Es besteht aber die Möglichkeit der Rückgewinnungshilfe (§ 111b Abs. 5 StPO aF).

Keine Fälle der Vermögensabschöpfung sind:

§ 74 StGB (Einziehung von Tatmitteln und Tatprodukten):

Die Einziehung des für die Straftat verwendeten Tatwerkzeugs oder aus der Straftat hervorgebrachten Tatprodukts.

§ 74c StGB (Einziehung von Wertersatz für Tatmittel oder Tatprodukte):

Die Einziehung eines Betrags im Wert eines aufgrund einer Vereitelungshandlung nicht mehr vorhandenen Tatmittels oder Tatproduktes.

§ 74a StGB (erweiterte Einziehung):

Die Einziehung täterfremder Gegenstände aufgrund schuldhaften Verhaltens des Eigentümers.

II.1. Die Einziehung von Taterträgen

II.1.A.) Die Einziehung des Erlangten § 73 StGB

§ 73 Absatz 1 StGB:

„Hat der Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat oder für sie etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an.“

Die grundlegende materielle Vorschrift des Rechts der Vermögensabschöpfung²⁰ wurde mit Wirkung zum 01.07.2017 neu gefasst. Der Begriff „Verfall“ wurde mit „Einziehung“ und das Attribut „aus“ einer rechtswidrigen Tat mit „durch“ ersetzt.

Die Neuregelung gilt ab Inkrafttreten des Gesetzes und ist auch für bereits laufende Verfahren anzuwenden, selbst für Taten, die vor Inkrafttreten begangen wurden (Art. 316h S. 1 EGStGB). Nur wenn bereits eine erstinstanzliche Entscheidung über die Anordnung oder Nichtanordnung des Verfalls oder Wertersatzverfalls nach §§ 73 ff. StGB aF ergangen ist, gelten die bisherigen Vorschriften weiter (Art. 316h S. 2 EGStGB).²¹

1) Die Voraussetzung der kausalen Tat

Das Gericht **muss**²² die Einziehung eines bestimmten Vermögensgegenstandes anordnen, wenn dieser Vermögenswert **durch** oder **für** eine **rechtswidrige Tat** tatsächlich **erlangt** wurde (§ 73 Abs. 1 StGB). Ein Ermessen steht dem Gericht nach dem Wortlaut dieser Vorschrift nicht zu. Ein Absehen ist nur nach § 73d Abs. 1 S. 1 oder § 421 StPO möglich. Ausgeschlossen ist eine Einziehung in den Fällen des § 73e Abs. 1 und Abs. 2 StGB.²³

Die **Straftat** durch oder für die etwas erlangt wurde, muss rechtswidrig (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB)²⁴ begangen²⁵ oder versucht²⁶ worden sein (§ 73 Abs. 1 StGB). Die Tat muss kein Vermögensdelikt sein.²⁷ Auf die Frage, ob der Täter schuldhaft gehandelt hat, kommt es nicht

²⁰ BT-Drucks. 18/9525, S. 61

²¹ Die Übergangsvorschrift kollidiert nicht mit dem verfassungsrechtlich verankerten Rückwirkungsverbot. Art. 103 Abs. 2 GG findet keine Anwendung, weil die Vermögensabschöpfung keinen Strafcharakter besitzt; BVerfG B. v. 14.01.2004 - 2 BvR 564/95; BT-Drucks. 18/11640, S. 84 unter Aufgabe der Ansicht in BT-Drucks. 18/9525, S. 65, 74

²² Sch/Sch-StGB/Eser § 73 aF Rn. 44; *Kaiser* wistra 2000, 124; *Kilchling* wistra 2000, 248

²³ Siehe unter 4)

²⁴ Zur Anknüpfungstat siehe Sch/Sch-StGB/Eser Vorbemerkung § 73 aF Rn. 19, § 73 Rn. 4 und 17a

²⁵ BGH B. v. 11.06.2015 - 1 StR 368/14; BGH B. v. 20.10.1999 - 3 StR 324/99; BGH U. v. 02.09.1998 - 2 StR 185/98

²⁶ BGH B. v. 29.06.2010 - 1 StR 245/09; Sch/Sch-StGB/Eser § 73 aF Rn. 5

²⁷ BGH B. v. 05.09.2013 - 1 StR 162/13

3) Die Arrestvollziehung in eine Immobilie oder in ein
grundstücksgleiches Recht

§ 932 Absatz 1 Satz 1 ZPO:

„Die Vollziehung des Arrests in ein Grundstück (...) erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung; der nach § 923 festgestellte Geldbetrag ist als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für den das Grundstück oder die Berechtigung haftet.“

Die Vollziehung des Vermögensarrests in ein Grundstück ist nur möglich, wenn der Arrestschuldner als **Eigentümer im Grundbuch** eingetragen ist (§ 39 Abs. 1 GBO).⁷³¹ Ist der Arrestschuldner anteiliger Bruchteils-Eigentümer eines Grundstücks, kann nur in diesen Anteil der Arrest vollzogen werden (§ 864 Abs. 2 ZPO).

Zur Vollziehung des Vermögensarrests ersucht (§ 38 GBO) der Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft (§ 111k Abs. 1 S. 1 StPO; § 31 Abs. 1 Nr. 2 RPflG) beim Grundbuchamt um **Eintragung einer Sicherungshypothek** (§ 111f Abs. 2 S. 1, 2 StPO iVm §§ 932 Abs. 1 S. 1, Abs. 2; 867 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 ZPO) **und** gemäß § 111f Abs. 4 StPO **um Eintragung des Veräußerungsverbots** nach § 111h Abs. 1 S. 1 StPO iVm § 136 BGB.

Die Zuständigkeit für die Erstellung der **Eintragungsersuchen** umfasst auch die Bestimmung der Belastungssummen bei einer Aufteilung der Arrestsumme zur Vollziehung in mehrere Grundstücke bzw. Bruchteile (§§ 867 Abs. 2 S. 1, S. 2 HS. 1, 932 Abs. 2 ZPO iVm 111f Abs. 2 S. 2 StPO), wobei jeweils der Mindestbetrag zu beachten ist. Der **Mindestbetrag** für eine Sicherungshypothek ist 750,01 € (§§ 866 Abs. 3 S. 1, 867 Abs. 2 S. 2 HS. 2, 932 Abs. 2 ZPO).

Eine Sicherungshypothek kann nur als **Einzelhypothek** an einem Grundstück, Miteigentumsanteil oder grundstücksgleichem Recht (§ 864 Abs. 1 ZPO), nicht als Gesamtrecht eingetragen werden (§§ 867 Abs. 2 S. 1, 932 Abs. 2 ZPO).

Die durch Arrestvollziehung entstehende Sicherungshypothek ist immer eine **Höchstbetragshypothek** (§ 932 Abs. 1 S. 1 HS. 2 ZPO iVm §§ 1184, 1190 Abs. 1 BGB).⁷³² Der Höchstbetrag ist maximal die im Arrest festgesetzte Abwendungssumme (§ 932 Abs. 1 S. 1 HS. 2 ZPO). Beim Vermögensarrest ist dies der gemäß § 111e Abs. 4 S. 2 StPO

⁷³¹ Zum Antragsrecht zur Voreintragung des Berechtigten siehe § 14 GBO; *Deimann RPflStudHefte* 2008, 65

⁷³² Palandt/Bassenge BGB § 1190 Rn. 1

festzusetzende Abwendungsbetrag, da § 923 ZPO beim Vermögensarrest keine Anwendung findet.

Bei der Bestimmung des Belastungsbetrags sind von der Staatsanwaltschaft bereits gepfändete bezifferbare Werte (Bargeld, Kontoguthaben, o.ä.) zu berücksichtigen und von der Belastungssumme abzuziehen (Überpfändungsverbot § 803 Abs. 1 S. 2 ZPO). Dies bedeutet jedoch nicht, dass bei gleichzeitigen oder vor weiteren Vollziehungsmaßnahmen zunächst eine Wertschätzung der Pfandgegenstände abgewartet werden muss, wenn die Arrestsumme nicht bereits offensichtlich erreicht ist.⁷³³

Die Sicherungshypothek ist **streng akzessorisch**. Das Recht aus der Hypothek bestimmt sich nur nach der (bestehenden) Forderung.⁷³⁴ Soweit die Forderung nicht zur Entstehung gelangt, also keine Wertersatzeinziehung in der gesicherten Höhe rechtskräftig angeordnet wird, entsteht für den Eigentümer kraft Gesetzes eine Eigentümergrundschild (§§ 1163 Abs. 1 S. 1, 1177 Abs. 1 S. 1 BGB). Das Gleiche gilt, wenn und soweit der Wertersatzbetrag durch Verwertung anderer Vermögensgegenstände oder durch freiwillige Zahlungen erlischt (§§ 1163 Abs. 1 S. 2, 1177 Abs. 1 S. 1 BGB). Faktisch kann demnach zwar keine Übersicherung am Grundstück erfolgen, trotzdem darf die Staatsanwaltschaft nicht mehr an Pfandrechten erwirken, als ihr durch den Vermögensarrest tituliert ist.

Das unterschriebene und gesiegelte behördliche **Ersuchen** ist im Original (§§ 30, 29 Abs. 3 GBO) an das Grundbuchamt zu senden oder per Boten zu überbringen. Ein Fax oder eine elektronische Übermittlung ist wegen § 29 Abs. 3 GBO nicht ausreichend.⁷³⁵

Eine Ausfertigung des Vermögensarrests muss nicht beigegeben werden, da die Eintragung ohne weitere inhaltliche Prüfung durch das Grundbuchamt⁷³⁶ „auf Ersuchen“ (§ 38 GBO) einer Behörde erfolgt und dem Grundbuchamt kein Nachweis erbracht werden muss.⁷³⁷

Die Sicherungshypothek wird in Abteilung III des Grundbuchblattes an nächstoffener Stelle eingetragen (§ 11 GBVerf) und entsteht mit der Eintragung (§§ 867 Abs. 1 S. 2, 932 Abs. 2 ZPO).

Der Eintrag kann lauten:

⁷³³ Siehe Kapitel III.3.B.) zu Beginn

⁷³⁴ Palandt/Bassenge BGB § 1184 Rn. 3

⁷³⁵ *Schöner/Stöber* HRP Grundbuchrecht Rn. 201

⁷³⁶ BeckOK-GBO/Zeiser § 38 Rn. 15

⁷³⁷ *Deimann* RPfStudHefte 2008, 65

„Höchstbetragssicherungshypothek zu xxxx,xx € für das Land/Freistaat XXX, vertreten durch die Staatsanwaltschaft XXX, Az.: XXX, auf Ersuchen eingetragen am XXX“.

Das Veräußerungsverbot wird in Abteilung II des Grundbuchblattes eingetragen (§ 10 Abs. 1b GBVerf).

Von einer **Eintragungsmitteilung** an den Eigentümer des Grundstücks und andere aus dem Grundbuch ersichtliche Personen (§ 55 Abs. 1 und Abs. 2 GBO) sollte das Grundbuchamt im Sinne des § 33 Abs. 4 S. 1 StPO absehen (§ 55 Abs. 7 GBO), worauf bei der Zuleitung des Ersuchens hingewiesen werden sollte. Die Eintragung wird dem Betroffenen von der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht.⁷³⁸

Eintragungsgebühren sind nicht nach § 3 Nr. 4 KostO zu erheben, da es sich um Kosten des Strafverfahrens im Sinne des § 464a Abs. 1 StPO handelt.⁷³⁹ Das Grundbuchamt stellt die Gebühren nicht dem Grundeigentümer in Rechnung, sondern teilt sie der Staatsanwaltschaft zur Vormerkung mit. Sie werden bei einer späteren Verurteilung von der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde erhoben.

Nachrangige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen anderer Gläubiger in die von der Staatsanwaltschaft gepfändeten Vermögenswerte sind nach neuem Recht für die Dauer der Arrestvollziehung unzulässig (§ 111h Abs. 2 S. 1 StPO).⁷⁴⁰ Dies soll verhindern, dass im Falle einer späteren Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arrestschuldners Gläubiger neu erlangte Absonderungsrechte oder in einem Entschädigungsverfahren nach § 459h Abs. 2 StPO bevorzugte Rechte an Pfandgegenständen geltend machen können, die damit die Verteilungsmasse zu Lasten der Verletzten schmälern würde.⁷⁴¹ Die Untersagung der Einzelzwangsvollstreckung soll zudem die Gleichbehandlung der Tatgeschädigten gewährleisten.⁷⁴² Dem Wortlaut nach, wird ein **Grundstück** zwar nicht als Gegenstand im Wege der Arrestvollziehung gepfändet, sondern mit einer **Sicherungshypothek** belastet. Nach dem gesetzgeberischen Willen muss das Vollstreckungsverbot aber bei Grundstücken gelten, da durch nachrangige Belastungen ebenfalls ein Absonderungsrecht (§ 49 InsO) erlangt werden kann.

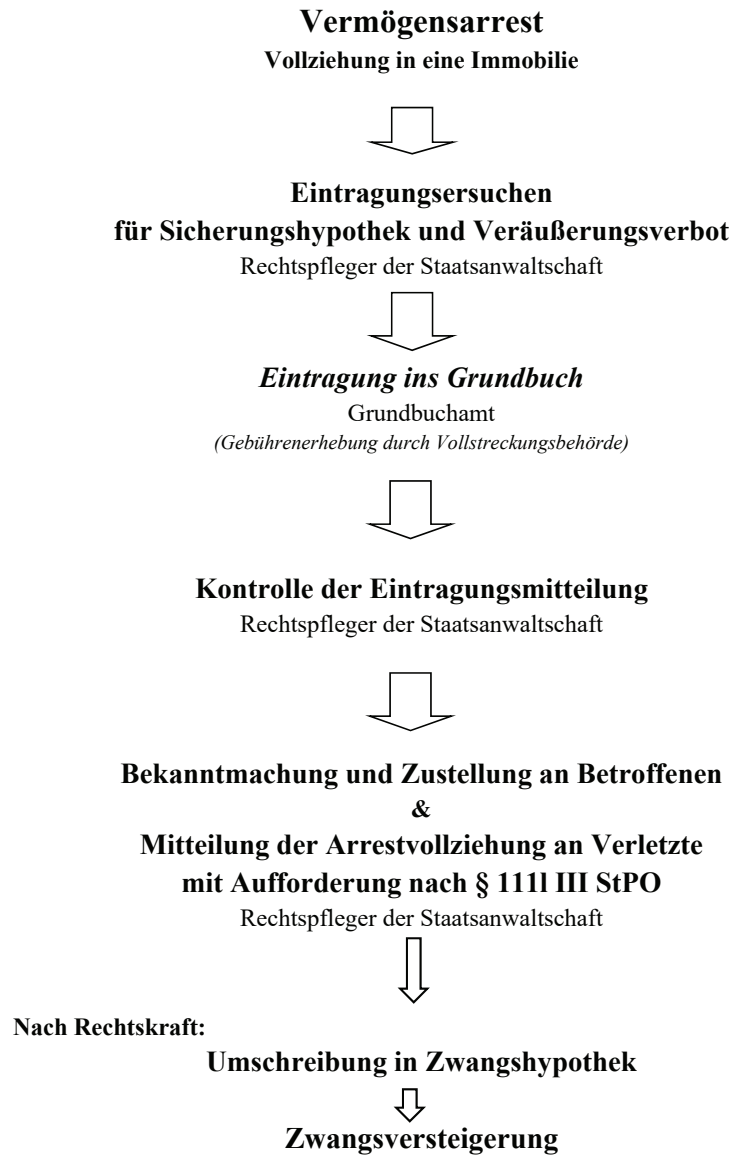
⁷³⁸ Siehe hierzu Kapitel III.3.D.)

⁷³⁹ OLG Köln B. v. 25.06.2004 - 2 Wx 13/04; OLG Oldenburg B. v. 03.03.2004 - 5 W 30/04; OLG Düsseldorf B. v. 22.11.2001 - 10 W 125/01

⁷⁴⁰ Siehe ausführlicher in Kapitel III.3.C.)

⁷⁴¹ BT-Drucks. 18/9525, S. 78

⁷⁴² BT-Drucks. 18/9525, S. 78

Die Arrestvollziehung in eine Immobilie (§ 111f Abs. 2 StPO iVm § 932 ZPO)

STAATSANWALTSCHAFT MUSTERSTADT

An das
Amtsgericht
- Grundbuchamt -
Musterstadt

Eintragungsersuchen

Im Ermittlungsverfahren Js /17
der Staatsanwaltschaft Musterstadt wegen ...
gegen ,geb.

1.) Gemäß § 38 GBO iVm § 111f Abs. 2 S. 2, §§ 928, 932 ZPO wird *ersucht*, in Vollziehung des Vermögensarrests des Amtsgerichts Musterstadt, Az.: Gs /17, in das Vermögen des A ,geb. , Musterstraße 7, Musterstadt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für das Land/ den Freistaat vertreten durch die Staatsanwaltschaft Musterstadt, im Höchstbetrag von € am Halbbanteil des für den o.g. Arrestschuldner im Grundbuch des Amtsgerichts Musterstadt, Gemarkung Musterstadt, Blatt , unter BVNr. eingetragenen Miteigentumsanteil zu 60/1000 verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung Nummer 18 an nächstbereiter Stelle zu vollziehen.

2.) Desweiteren wird *ersucht*, das durch die Arrestvollziehung gemäß § 111h Abs. 1 S. 1 StPO entstehende Veräußerungsverbot (§ 136 BGB) einzutragen.

Um Vollzugsmittelung an die Staatsanwaltschaft wird gebeten. Gleichzeitig wird *ersucht*, von einer Eintragungsmittelung an den Eigentümer und an Dritte im Sinne des § 33 Abs. 4 StPO gemäß § 55 Abs. 7 GBO abzusehen. Die Eintragung wird den Betroffenen von der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht.

Hinweis: Für die Eintragung der Sicherungshypothek anfallende Gebühren sind Kosten des Strafverfahrens und damit von der Staatsanwaltschaft und nicht vom Grundbuchamt zu erheben (OLG Köln NJOZ 2004, 3456; OLG Oldenburg StV 2006, 29; OLG Düsseldorf StV 2003, 550). Um Mitteilung der angefallenen Gebühren wird gebeten.

Rechtspfleger
Siegel

VI. Die Entschädigungsverfahren bei vorliegenden Ansprüchen von Verletzten

Die Neugestaltung der Opferentschädigung ist das Kernstück des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung.¹¹²³ Durch die Streichung des § 73 Abs. 1 S. 2 StGB af müssen in der Strafentscheidung grundsätzlich die gesamten erlangten Taterträge eingezogen werden, auch bzw. gerade wenn Verletzten aus der Tat Ansprüche zustehen. Die Staatsanwaltschaft leistet zwar keine Rückgewinnungshilfe nach bisherigem Recht mehr.¹¹²⁴

Verletzte aus der Straftat können sich nun aufgrund der neu geregelten und nun grds. verpflichtend durchzuführenden Entschädigungsverfahren auf eine Schadenswiedergutmachung durch die Staatsanwaltschaft verlassen.¹¹²⁵

Nach der Neuregelung sichert die Staatsanwaltschaft regelmäßig das durch die Tat Erlangte, das Gericht erkennt auf Einziehung der Taterträge und die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde entschädigt die Verletzten, soweit das Erlangte oder ausreichend Vermögen beigetrieben wurde. Alle Verletzten sollen eine gerechte Gleichbehandlung erfahren¹¹²⁶ und auf einem einfachen und kostenlosen Weg¹¹²⁷ ohne rechtliche Beratung, einfach und unbürokratisch¹¹²⁸ und vor allem schneller als bisher¹¹²⁹ entschädigt werden. Reicht das Vermögen des durch die Tat Bereicherten nicht aus, um es zur Tilgung aller Verletztenansprüche verteilen zu können (sogeannter Mangelfall), stellt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Einziehungsbetroffenen (§§ 459h Abs. 2 S. 2, § 111i Abs. 2 S. 1 StPO).

Waren nach bisherigem Recht die Verletzten gehalten, ihre Ansprüche außerhalb des Strafverfahrens im Wege der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung in die von der Staatsanwaltschaft gesicherten Vermögenswerte durchzusetzen, wird nunmehr das gesamte Entschädigungsverfahren **vom Rechtspfleger der Vollstreckungsbehörde** (§ 451 StPO; §§ 3 Nr. 4c, 31 Abs. 2 S. 1 RPflG) im Rahmen der Strafvollstreckung vorgenommen. Dass mit den neuen

¹¹²³ BT-Drucks. 18/9525, S. 2, 49; BT-Drucks. 18/11640, S. 1

¹¹²⁴ BT-Drucks. 18/11640, S. 86.; Die nachrangige Zwangsvollstreckung durch Verletzte in das von der Staatsanwaltschaft arrestierte Vermögen ist -vorbehaltlich § 14 EGStPO- sogar unzulässig (§ 111h Abs. 2 S. 1 StPO).

¹¹²⁵ Zur mangelnden Amtshaftung wegen vermeintlich verspätet vorgenommener Rückgewinnungshilfe und Vermögensabschöpfung nach bisherigem Recht: OLG München B. v. 11.06.2015 - 1 U 95/15

¹¹²⁶ BT-Drucks. 18/9525, S. 2; BT-Drucks. 18/11640, S. 79

¹¹²⁷ BT-Drucks. 18/9525, S. 2, 52

¹¹²⁸ BT-Drucks. 18/9525, S. 3

¹¹²⁹ BT-Drucks. 18/11640, S. 79

Entschädigungsverfahren auf die Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft ein komplexes, zeitaufwändiges und äußerst verantwortungsvolles Aufgabengebiet zukommt, das mit der bisherigen Tätigkeit an der Vollstreckungsbehörde nichts gemein hat, ist offensichtlich.

Hervorzuheben ist, dass mit den neuen Regelungen **das gesamte Erlangte** dem Täter / Bereicherten **entzogen wird** und beim Staat verbleibt, wenn Verletzte ihre Ansprüche nicht geltend machen. § 73 Abs. 1 S. 2 StGB aF als „Totengräber des Verfalls“¹¹³⁰, die bisher das Strafverfahren belastenden Zulassungsverfahren nach §§ 111g, 111h StPO aF sowie das komplizierte, zeitaufwändige und fehlerbehaftete Verfahren zum Auffangrechtserwerb (§ 111i Abs. 2 StPO aF)¹¹³¹ sind damit - bis auf die noch laufenden Verfahren zum Auffangrechtserwerb (vgl. § 14 EGStPO) - abgeschafft.

Zu unterscheiden sind drei Entschädigungsverfahren:

Sicherstellung / Einziehung deliktisch erlangter Originalgegenstand		Einziehung von Wertersatz		
Herausgabeverfahren	Rückübertragungsverfahren	Verteilungsverfahren		
<i>z.B. Diebesgut</i>	<i>z.B. Betrugsbeute</i>	<i>z.B. Betrugsschaden</i>		
Bewegliche Sache ist noch Eigentum des Verletzten	Eigentumsverlust durch Opfer wegen verfolgter Straftat	Entschädigungsanspruch des Verletzten		
Herstellung der rechtmäßigen Besitzlage	Wiederherstellung der rechtmäßigen Eigentumslage	Schadenswiedergutmachung		
Beschlagnahme bewegliche Sache § 111c I StPO	Beschlagnahme Vermögenswert § 111c StPO	Pfändung aufgrund Vermögensarrest §§ 111f StPO		
Vorzeitige Herausgabe §§ 111n, 111o StPO	Einziehung § 73 StGB ↓ Herausgabe nach Rechtskraft § 459h I 3 StPO	Einziehung § 73 StGB ↓ Eigentumsübergang auf Staat mit Rechtskraft § 75 I 1 StGB ↓ Übertragung Eigentum auf Opfer (urspr. Eigentümer) nach Rechtskraft § 459h I 1 StPO	Wertersatzeinziehung § 73c StGB ↓ Verwertung Pfandsachen ↓ ↓ Erlösverteilung § 459h II 1 StPO	Insolvenzantrag § 459h II 2 § 111i II StPO
	Eigentumsübergang auf Staat sechs Monate nach Rechtskraft § 75 I 2 StGB	Soweit Opfer Ansprüche nicht geltend machen, bleiben Sachen im Eigentum des Staates	Soweit Opfer Ansprüche nicht geltend machen, bleibt Resterlös dem Staat	

¹¹³⁰ Siehe Kapitel II.2.D.); BT-Drucks. 18/9525, S. 46

¹¹³¹ BT-Drucks. 18/9525, S. 54

VI.1. Der Begriff des „Verletzten“

VI.1.A.) Definition des Verletztenbegriffs

Verletzter im Sinne des neugefassten Rechts ist derjenige, dem ein **Anspruch aus der Tat** erwachsen ist, der sich auf Herausgabe bzw. Rückübertragung des Erlangten oder auf Zahlung eines Ersatzbetrages richtet.¹¹³² **Grundlage** des Anspruchs des Verletzten muss **dieselbe konkrete Einzeltat** sein, auf die sich die vorläufige Anordnung der Beschlagnahme bzw. der Vermögensarrest¹¹³³ bezieht, und die im Urteil explizit festgestellt ist.¹¹³⁴

Der der neuen Gesetzgebung zugrundeliegende Verletztenbegriff des § 73d Abs. 1 S. 2 StGB letzter Halbsatz ist nicht identisch mit dem Verletztenbegriff nach § 73 Abs. 1 S. 2 StGB aF.¹¹³⁵ Das neue Entschädigungskonzept ist nicht mehr zivilrechtlich angelegt. Die zu § 73 Abs. 1 S. 2 StGB aF ergangene obergerichtliche Rechtsprechung kann somit nicht auf den Verletztenbegriff des neuen Rechts übertragen werden!¹¹³⁶

Verletzte können alle natürlichen und juristischen Personen, Personengesamtheiten, der Staat¹¹³⁷ bzw. der (Steuer-) Fiskus¹¹³⁸ sein, soweit ihnen aus der Straftat ein vermögensrechtlicher Anspruch gegen den Bereicherten erwachsen ist. Verletzter im Entschädigungsverfahren kann **auch dessen Rechtsnachfolger** sein (vgl. §§ 459h, 459j, 459k, 459l, 459m StPO)¹¹³⁹, wenn auf ihn der aus der Tat erwachsene Anspruch kraft Gesetzes oder aufgrund vertraglicher Grundlage (§ 398 BGB) übergegangen ist, insbesondere ein Versicherer (§ 86 Abs. 1 VVG)¹¹⁴⁰ oder der Erbe.¹¹⁴¹ Als Rechtsnachfolger gilt auch der Insolvenzverwalter über das Vermögen des Verletzten.¹¹⁴²

¹¹³² BT-Drucks. 18/9525, S. 50

¹¹³³ OLG Hamm B. v. 08.03.2016 - 2 Ws 269/15; OLG Hamburg B. v. 10.02.2011 - 2 Ws 13/11

¹¹³⁴ BT-Drucks. 18/9525, S. 50; vgl. OLG Oldenburg B. v. 26.02.2015 - 1 Ws 585/14 zu § 111i Abs. 2, 3 StPO aF

¹¹³⁵ BT-Drucks. 18/11640, S. 81

¹¹³⁶ BT-Drucks. 18/11640, S. 81; anders noch in BT-Drucks. 18/9525, S. 50

¹¹³⁷ Nicht dagegen als Dienstherr eines bestochenen Amtsträgers: BGH U. v. 05.05.2004 - 5 StR 139/03; BGH U. v. 12.07.2000 - 2 StR 43/00; BGH U. v. 08.06.1999 - 1 StR 210/99; OLG Celle B. v. 16.08.2011 - 1 Ws 322/11

¹¹³⁸ BGH B. v. 05.03.2013 - 1 StR 52/13 (1 StR 52/13); BGH B. v. 10.05.2007 - 5 StR 87/07; BGH U. v. 05.05.2004 - 5 StR 139/03; BGH B. v. 15.01.2003 - 5 StR 362/02; BGH B. v. 28.11.2000 - 5 StR 371/00; OLG Nürnberg B. v. 22.09.2010 - 1 Ws 504/10; Sch/Sch-Eser StGB § 73 Rn. 26

¹¹³⁹ Bereits zum bisherigen Recht: OLG Stuttgart B. v. 07.07.1999 - 2 Ws 123/99; OLG Schleswig B. v. 21.09.1993 - 1 Ws 283/93; Fischer - StGB § 73 aF Rn. 21; nicht jedoch ein Tatbeteiligter, der aus der gesamtschuldnerischen Haftung Verletzte entschädigt hat: OLG Karlsruhe B. v. 13.08.2004 - 3 Ws 159/04

¹¹⁴⁰ BGH B. v. 10.11.2008 - 3 StR 390/08; Meyer-Goßner/Schmitt StPO § 111g aF Rn. 2; Sch/Sch-StGB/Eser § 73 aF Rn. 25

¹¹⁴¹ BT-Drucks. 18/11640, S. 90

¹¹⁴² BT-Drucks. 18/9525, S. 51; OLG Celle B. v. 08.10.2007 - 2 Ws 294/07 und 2 Ws 296/07; LG Hildesheim B. v. 22.08.2007 - 25 KLs 54133 Js 18030/06 FE; a.A. zur bisherigen Rechtslage: OLG Jena B. v. 27.06.2011 - 1 Ws 237/11; OLG Frankfurt a.M. B. v. 09.06.2006 - 3 Ws 508/06; Greier ZInsO 2007, 960

Spätestens mit Anklageerhebung müssen die der Entscheidung zugrundeliegenden Einzeltaten konkretisiert werden. Die **Verletztenstellung muss sich aus der jeweiligen strafgerichtlichen Entscheidung ergeben**, die Grundlage der Einziehungsanordnung ist,¹¹⁴³ damit die Verletztenansprüche und deren Gläubiger in den Entschädigungsverfahren vom Rechtspfleger der Vollstreckungsbehörde zweifelsfrei zugeordnet und bedient werden können.

Geschädigte können ihre Verletztenstellung im Strafverfahren verlieren, wenn die Tat nicht nachweisbar ist oder diesbezüglich eine Verfahrenseinstellung nach §§ 154, 154a StPO erfolgt.¹¹⁴⁴ Entsprechend wären diesbezügliche Sicherungsmaßnahmen aufzuheben.¹¹⁴⁵

Kommen weitere Taten mit daraus resultierenden Ansprüchen dazu, sollte eine vorläufige Beschlagnahmeanordnung oder ein Vermögensarrest entsprechend angepasst werden, um in jedem Verfahrensstadium den Verletztenkreis genau bestimmen zu können.¹¹⁴⁶

¹¹⁴³ BT-Drucks. 18/9525, S. 50

¹¹⁴⁴ BT-Drucks. 18/9525, S. 51

¹¹⁴⁵ Siehe Kapitel V.6.

¹¹⁴⁶ Ähnlich wie in Untersuchungshaftsaachen; BT-Drucks. 18/9525, S. 51